

Rüeggisingerstrasse 22
6021 Emmenbrücke
Tel. 041 268 04 10

www.emmen.ch
teilungsamt@emmen.ch



**Gemeinde
EMMEN**

*Departement Kanzlei
Teilungsamt*

Merkblatt

Teilungsamt Emmen

Teilungsamt Emmen
Rüeggisingerstrasse 22
6020 Emmenbrücke

Telefon 041 268 04 10

teilungsamt@emmen.ch

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8:00 – 11:45 und 13:30 – 17:00 Uhr

Webseite: www.emmen.ch

Teilungsbehörde

Im Kanton Luzern ist die Teilungsbehörde für die Abwicklung der Erbschaft zuständig. In der Regel setzt sich die Teilungsbehörde mit der ihr vom Bestattungswesen gemeldeten Kontaktperson etwa zehn Tage nach der Meldung eines Todesfalls schriftlich in Verbindung. In dringenden Fällen oder bei unklaren finanziellen Verhältnissen können jedoch Auskünfte sofort telefonisch eingeholt werden (Tel. 041 268 04 10). Liegen Testamente, Ehe- oder Erbverträge vor, sind diese von Gesetzes wegen der Teilungsbehörde umgehend einzureichen.

Teilungsamtliches Verfahren

Das teilungsamtliche Verfahren ist in der Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen vom 25. September 2001 (Stand 1. Januar 2013) festgehalten. Die Teilungsbehörde muss nach Bekanntwerden eines Todesfalls ein Inventar über die Erbschaft erstellen, in welchem eine Aufstellung über die Vermögenswerte und die Schulden der Erblasserin oder des Erblassers enthalten ist. Gemäss § 183 Abs. 1 des kantonalen Steuergesetzes (StG) vom 22. November 1999 (Stand 1. Januar 2021) wird im Inventar das **am Todestag bestehende Vermögen** der verstorbenen Person, ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners und der unter ihrer elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen. **Ein Inventar muss in jedem Todesfall erstellt werden. Egal ob eine letztwillige Verfügung (Testament, Ehe- und/oder Erbvertrag) oder kein Vermögen vorhanden ist.**

Weshalb muss das Vermögen beider Ehegatten aufgeführt werden?

Besteht eine Ehe, muss vor der Erbteilung zwingend die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen werden. Daher sind die Vermögenswerte beider Ehegatten erforderlich. Von Gesetzes wegen stehen die Eheleute unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Die Errungenschaftsbeteiligung kennt vier Vermögenswerte: Eigengut Ehemann, Eigengut Ehefrau, Errungenschaft Ehemann und Errungenschaft Ehefrau. Eigengut ist Vermögen, welches bei der Heirat vorhanden war und das während der Ehe unentgeltlich erworbene Vermögen (z.B. aus einer Erbschaft). Errungenschaft ist während der Ehe entgeltlich erworbenes Vermögen und Einkommen sowie Vermögenserträge. Nach Gesetz ist jeder Ehegatte zur Hälfte an der Errungenschaft des anderen Ehegatten beteiligt, soweit nicht durch Ehevertrag eine andere Beteiligung am Vorschlag oder ein anderer Güterstand (Gütergemeinschaft oder Gütertrennung) vereinbart wurde.

Übersicht über die Güterstände

I. Ordentlicher Güterstand

	Errungenschaftsbeteiligung			
	Ehegatte A		Ehegatte B	
	Eigengut	Errungenschaft	Errungenschaft	Eigengut
Zugehörigkeit zu den Vermögensmassen	bei Eheschluss vorhandenes und danach unentgeltlich erworbenes Vermögen zuzüglich allenfalls durch Ehevertrag gebildetes Eigengut (Massenumteilung)	entgeltlich erworbenes Vermögen und Einkommen sowie Vermögenserträge abzüglich allenfalls durch Ehevertrag gebildetes Eigengut (Massenumteilung)	entgeltlich erworbenes Vermögen und Einkommen sowie Vermögenserträge abzüglich allenfalls durch Ehevertrag gebildetes Eigengut (Massenumteilung)	bei Eheschluss vorhandenes und danach unentgeltlich erworbenes Vermögen zuzüglich allenfalls durch Ehevertrag gebildetes Eigengut (Massenumteilung)
Nutzung, Verwaltung und Verfügung während der Ehe	allein	allein	allein	allein
Güterrechtliche Auseinandersetzung; gegenseitige Ausgleichung von Schulden und Ersatzforderungen				
Teilung des Vorschlages	Anspruch bzw. Nachlass von A		Anspruch bzw. Nachlass von B	

II. Vertragliche Güterstände

	Gütergemeinschaft			Gütertrennung durch Ehevertrag (auch a. o. Güterstand durch richterliche Anordnung oder von Gesetzes wegen)	
	Ehegatte A	Ehegatten A + B	Ehegatte B	Ehegatte A	Ehegatte B
	Eigengut	Gesamtgut	Eigengut	Eigengut	Eigengut
Zugehörigkeit zu den Vermögensmassen	Vermögen zum persönlichen Gebrauch und gemäss Ehevertrag	alles, was nicht Eigengut ist = Gesamteigentum	Vermögen zum persönlichen Gebrauch und gemäss Ehevertrag	ganzes Einkommen und Vermögen	ganzes Einkommen und Vermögen
Nutzung, Verwaltung und Verfügung während der Ehe	allein	gemeinsam	allein	allein	allein
Güterrechtliche Auseinandersetzung; gegenseitige Ausgleichung von Schulden und Ersatzforderungen					
Teilung des Vorschlages	Anspruch bzw. Nachlass von A			Anspruch bzw. Nachlass von B	

Quelle: Credit Suisse, Praktischer Ratgeber für die Vermögensnachfolge (Neudruck Januar 2006)

Ein Ehevertrag mit Güterstand Errungenschaftsbeteiligung und Vorschlagszuweisung wurde abgeschlossen. Wie ist das Vorgehen im Todesfall?

Wie oben erwähnt, wird das Vermögen beider Ehegatten im Inventar aufgeführt. Ist nebst der Errungenschaft kein Eigengut vorhanden, gehen die gemeinsamen Nachkommen leer aus. Es ist kein teilbares Nachlassvermögen vorhanden. Das ganze Vermögen der Eheleute geht Kraft Güterrecht an den überlebenden Ehegatten über. Trotzdem haben die Nachkommen Erbenstellung. Sie können zwar keine Rechte geltend machen, sind jedoch für allfällige Schulden der verstorbenen Person mit dem eigenen Vermögen haftbar. Die Nachkommen haben die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen. In diesem Fall sind auch bei deren Nachkommen Nachfolgeausschlagungen einzuholen.

Was passiert, wenn kein Vermögen vorhanden ist?

Wenn wenige bis keine Vermögenswerte vorhanden sind, sondern vorwiegend Schulden der verstorbenen Person, muss auch hier ein Inventar über die Vermögenswerte und die Schulden der Erblasserin oder des Erblassers erstellt werden. Wird eine Erbschaft von allen Erben ausgeschlagen, so ist beim zuständigen Bezirksgericht Hochdorf die konkursamtliche Liquidation zu beantragen. Wird diese angeordnet, nimmt das zuständige Konkursamt Hochdorf in Kriens die Liquidation der Erbschaft vor. Ordnet das Bezirksgericht den Konkurs nicht an, haben sämtliche Gläubiger ihre Forderungen abzuschreiben.

Gesetzliche Erben

Überlebende Ehegatte und überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner (Art. 462 ZGB)

Der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin oder der überlebende eingetragene Partner oder die überlebende eingetragene Partnerin haben im Erbrecht eine Sonderstellung. Obwohl er/sie mit der verstorbenen Person nicht blutsverwandt ist, hat er/sie ein gesetzliches Erbrecht.

Überlebende Ehegatten und überlebende eingetragene Partner oder Partnerinnen erhalten:

1. wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft;
2. wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, drei Viertel der Erbschaft;
3. wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft.

Zur Veranschaulichung der gesetzlichen Erbfolge soll die Abbildung auf der nachfolgenden Seite helfen. Kann die erste Parentel ausgeschlossen werden, weil keine Erben vorhanden sind, gelangt die Erbschaft an die zweite Parentel. Sollten dort ebenfalls keine Erben vorhanden sein, gelangt die Erbschaft an die dritte Parentel. Sind dort auch keine Erben vorhanden, gelangt die Erbschaft an den Staat, wenn kein überlebender Ehegatte oder überlebender eingetragener Partner oder überlebende eingetragene Partnerin vorhanden ist.

Nachkommen gem. Art. 457 ZGB (1. Parentel)

¹Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen.

²Die Kinder erben zu gleichen Teilen.

³An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

Elterlicher Stamm gem. Art. 458 ZGB (2. Parentel)

¹Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern.

²Vater und Mutter erben nach Hälften

³An die Stelle von Vater oder Mutter, die vorverstorben sind, treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

⁴Fehlt es an Nachkommen auf einer Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der anderen Seite.

Grosselterlicher Stamm gem. Art. 459 ZGB (3. Parentel)

¹Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Grosseltern.

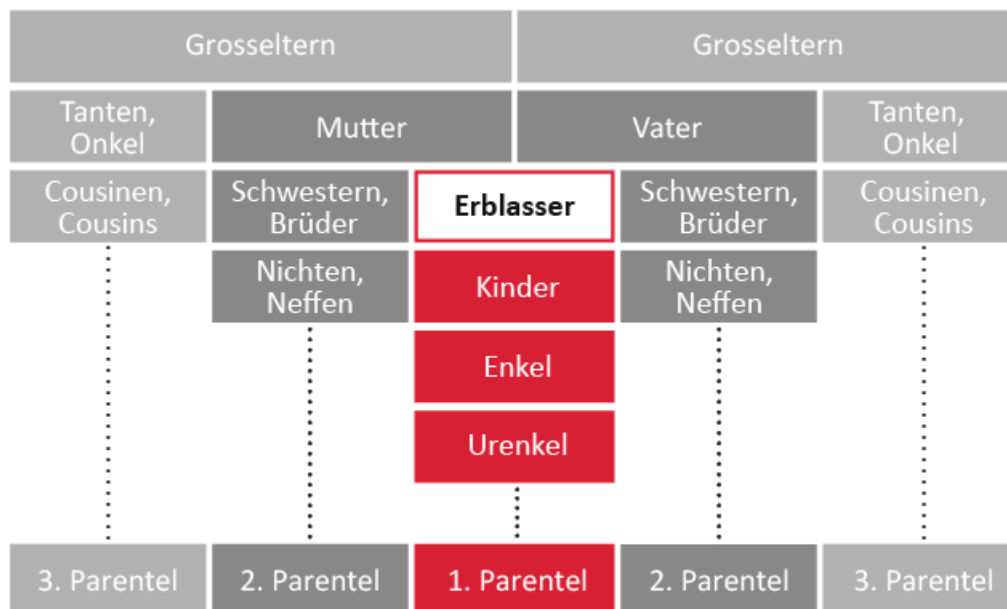
²Überleben die Grosseltern der väterlichen und die der mütterlichen Seite den Erblasser, so erben sie auf jeder Seite zu gleichen Teilen.

³An die Stelle eines vorverstorbenen Grossvaters oder einer vorverstorbenen Grossmutter treten ihre Nachkommen und zwar in allen Graden nach Stämmen.

⁴Ist der Grossvater oder die Grossmutter auf der väterlichen oder der mütterlichen Seite vorverstorben, und fehlt es auch an Nachkommen des Vorverstorbenen, so fällt die ganze Hälfte an die vorhandenen Erben der gleichen Seite.

⁵Fehlt es an Erben der väterlichen oder der mütterlichen Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der andern Seite.

Sind in einer Parentel Erben vorhanden, geht es nicht weiter in die nächste Parentel.



Quelle: <https://www.luzern-erbrecht.ch/2-die-erben>

Gemeinwesen (Art. 466 ZGB)

Hinterlässt die verstorbene Person keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Kanton, in dem die verstorbene Person den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird. Im Kanton Luzern ist gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20. November 2000 (Stand 27. September 2020), in § 71 festgehalten, dass wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine erbberechtigten Personen hinterlässt, die Erbschaft zu zwei Dritteln an den Kanton und zu einem Drittel an die Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes fällt.

Erbschaftserwerb

Annahme der Erbschaft (Art. 560 ff. ZGB)

Die Erben erwerben mit dem Tode der Erblasserin oder des Erblassers die Erbschaft als Ganzes. Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz der Erblasserin oder des Erblassers ohne weiteres auf die Erben über, und die Schulden der Erblasserin oder des Erblassers werden zu persönlichen Schulden (Art. 560 ZGB).

Ausschlagung der Erbschaft (Art. 566 ff. ZGB)

Die gesetzlichen und eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen. Will eine Erbin oder ein Erbe die Erbschaft nicht antreten, hat sie bzw. er innert drei Monate ab Erhalt des Erbschaftsinventares die Ausschlagung schriftlich bei der Teilungsbehörde Emmen zu erklären. Hat eine Erbin oder ein Erbe sich vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosser Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte der Erblasserin oder des Erblassers gefordert waren, oder hat sie bzw.

er Erbschaftssachen sich angeeignet oder verheimlicht, so kann sie bzw. er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen. **Die Teilungsbehörde Emmen macht die Erben sowie von der Erblasserin oder vom Erblasser bevollmächtigte Dritte darauf aufmerksam, dass insbesondere bei knappen finanziellen Verhältnissen weder Zahlungen oder Verfügungen ausgeführt noch Besitz der Erblasserin oder des Erblassers veräussert oder die Wohnung aufgelöst werden dürfen (Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis Art. 571 ZGB).**

Erbeilabtretung (Art. 635 Abs 1. ZGB)

Als weitere Möglichkeit können die Erben ihren Erbteil an eine bestimmte Person, welche ebenfalls erbberechtigt ist, abtreten. Die Erbin oder der Erbe die oder der den abtretenden Erbteil erhält, muss diese Annahme schriftlich erklären. Durch die Abtretung des Erbteils verliert die Erbin oder der Erbe die Erbenstellung. Die Erbin oder der Erbe die oder der den abtretenden Erbteil annimmt, übernimmt auch die Rechte und Pflichten des abgetretenen Erben. Die abtretende Erbin oder der abtretende Erbe unterliegt trotzdem der Erbschaftssteuerpflicht und bleibt gegenüber den Erbschaftsgläubigern während fünf Jahren solidarisch haftbar.

Öffentliches Inventar (Art. 580 ff. ZGB)

Jede Erbin und jeder Erbe, die oder der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das Begehren muss **binnen Monatsfrist** bei der Teilungsbehörde Emmen eingereicht werden. Es erfolgt eine Publikation im Luzerner Kantonsblatt. Übernimmt eine Erbin oder ein Erbe die Erbschaft unter öffentlichem Inventar, so gehen die Schulden und die Vermögenswerte der Erblasserin oder des Erblassers, die im öffentlichen Inventar verzeichnet sind, auf die Erbin oder den Erben über. Die Erbin oder der Erbe haftet lediglich für die im öffentlichen Inventar aufgeführten Schulden mit der Erbschaft als auch mit ihrem/seinem eigenen Vermögen.

Amtliche Liquidation (Art. 593 ff ZGB)

Jede Erbin und jeder Erbe ist befugt, anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, die amtliche Liquidation zu verlangen. Sobald jedoch eine Miterbin oder ein Miterbe die Annahme erklärt hat, kann dem Begehren keine Folge gegeben werden. Im Falle der amtlichen Liquidation haften die Erben für die Schulden der Erbschaft nur mit ihrem Erbteil.

Erbschaftssteuer

Gemäss § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern (EStG) vom 27. Mai 1908 (Stand 1. Januar 2020) sind die im Kanton Luzern fallenden Verlassenschaften (Erbschaft oder Nachlass) Gegenstand der Erbschaftssteuer. Eine Erbschaftssteuer ist auch auf Ansprüchen aus Versicherungen zu entrichten, die in den letzten fünf Jahren vor, mit oder nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers fällig werden, soweit sie nicht der Einkommenssteuer unterliegen. Schenkungen und Vorempfänge, welche in den letzten fünf Jahren vor dem Tode der Erblasserin oder des Erblassers stattgefunden haben, ebenso Leistungen, welche die Erblasserin oder der Erblasser durch Erbverzichtvertrag (Erbauskau) einem Erben hat zukommen lassen, werden bei Festsetzung des erbschaftssteuerpflichtigen Vermögens mitberechnet.

Steuersatz

Erbschaftssteuern sind nach folgendem Massstabe zu entrichten:

- a. von dem, was an die Erben des elterlichen Stammes gelangt, 6 %;
- b. von dem, was an die Erben des grosselterlichen Stammes gelangt, 15 %;
- c. von dem, was an entfernter oder nicht verwandte Erben gelangt, 20 %.

Der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin hat gemäss § 11 Abs. 1e EStG keine Erbschaftsteuer zu entrichten. Dies gilt auch für eingetragene Partner oder Partnerinnen.

Für Todesfälle ab 1. Januar 2018 gilt die Steuerbefreiung auch für Lebenspartner bzw. -partnerinnen (gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts), sofern diese mit der verstorbenen Person während mindestens zwei Jahren (sei es vor dem Tod oder auch zu einem früheren Zeitpunkt) in einer eheähnlichen Beziehung zusammengelebt hat. Ist die Voraussetzung des mindestens zweijährigen Zusammenlebens nicht erfüllt, ist der Steuersatz für Nichtverwandte (§ 3 Abs. 1c i.V.m. § 5 EStG) anzuwenden.

In der Gemeinde Emmen sind die Nachkommen ebenfalls von der Erbschaftsteuer befreit.

Progressionszuschlag

Wenn einzelne Erben mehr als Fr. 10'000.00 erhalten, so wird folgender Zuschlag gemacht:

1. Erbteil von Fr. 10'001.00 bis Fr. 20'000.00:	10% des Steuerbetrages
2. Erbteil von Fr. 20'001.00 bis Fr. 30'000.00:	20% des Steuerbetrages
3. Erbteil von Fr. 30'001.00 bis Fr. 40'000.00:	30% des Steuerbetrages
4. Erbteil von Fr. 40'001.00 bis Fr. 50'000.00:	40% des Steuerbetrages
5. Erbteil von Fr. 50'001.00 bis Fr. 100'000.00:	50% des Steuerbetrages
6. Erbteil von Fr. 100'001.00 bis Fr. 200'000.00:	60% des Steuerbetrages
7. Erbteil von Fr. 200'001.00 bis Fr. 300'000.00:	70% des Steuerbetrages
8. Erbteil von Fr. 300'001.00 bis Fr. 400'000.00:	80% des Steuerbetrages
9. Erbteil von Fr. 400'001.00 bis Fr. 500'000.00:	90% des Steuerbetrages
10. Erbteil von Fr. 500'000.00 und mehr:	100% des Steuerbetrages

Revision Erbrecht

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Mai 2021 entschieden, das revidierte Erbrecht auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Mit dem neuen Recht können Erblasserinnen und Erblasser künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen. Heute stehen Kindern drei Viertel des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu. Künftig wird es nur noch die Hälfte sein. Der Pflichtteil der Eltern entfällt mit der Revision ganz. Jener des Ehepartners und des eingetragenen Partners bleibt dagegen unverändert. Wer seinen Nachlass mittels Testament entsprechend seinen Wünschen regeln möchte, wird in Zukunft also weniger stark durch Pflichtteile eingeschränkt werden. Sie oder er kann freier über das Vermögen verfügen und so beispielsweise eine faktische Lebenspartnerin oder einen faktischen Lebenspartner stärker begünstigen.

Weitere Informationen: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html>

Emmen, 01.07.2021